

BETRIEB EINES PROSTITUTIONSLOKALS OHNE STRAFE

Voraussetzungen für einen gesetzmäßigen Betrieb

Die 150 m-Schutzzonen gelten ab 1. November 2011 auch für Prostitutionslokale nicht mehr.

Ein Prostitutionslokal muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss einen unmittelbaren und gesonderten Zugang zur öffentlichen Fläche geben.
- Prostituierte müssen über sämtliche Räume des Prostitutionslokals Verfügungsgewalt haben.
- Es darf sich nicht in einem Bahnhof oder in einem Stationsgebäude oder in einer Wohnung eines Wohnhauses befinden.
- Es muss über Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Menschen (Fluchtwege, Feuerlöscher, ausreichende Anzahl von Duschen und WCs etc.) verfügen. Die genauen Vorgaben dazu finden Sie in Verordnungen des Magistrats der Stadt Wien.
- Der Schutz von Jugendlichen muss gewahrt bleiben und Anrainerinnen und Anrainer dürfen keinen unzumutbaren Belästigungen ausgesetzt werden (insbesondere durch die Kennzeichnung des Prostitutionslokals oder durch die optische Gestaltung jener Bereiche des Gebäudes, die für die Anrainerinnen und Anrainer einsehbar sind).

Bitte beachten: Ist beabsichtigt, dass die Prostitution auch vor dem Lokal angebahnt wird, so gelten zusätzlich die Regeln für die Straßenprostitution.

Die *Anbahnung* der Prostitution auf der Straße ist im Wohngebiet verboten.

Die *Ausübung* der Prostitution auf der Straße (sexuelle Handlungen jeder Art) ist auf jeden Fall verboten.

Kontrolle Ihres Lokals:

Die Polizei und die Magistratsabteilung 36 sind unabhängig von anderen Behörden verpflichtet, zu überprüfen, ob Sie das Prostitutionsgesetz, die Verordnungen und den Bescheid einhalten. Die Polizei ist berechtigt, den Zutritt zu Ihrem Lokal mit angemessenem Zwang auf Ihre Kosten durchzusetzen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist die Polizei berechtigt, Ihr Lokal an Ort und Stelle zu schließen!

Bitte beachten: Es wird empfohlen, den Prostituierten kostenlos Kondome zur Verfügung zu stellen!

Lokalbetrieb durch Prostituierte:

Betreiben Sie ein Prostitutionslokal und üben Sie auch selbst die Prostitution aus, so ist der Polizei sowohl der Betrieb des Prostitutionslokals als auch die Ausübung der Prostitution zu melden!

BERATUNGSSTELLEN FÜR BETREIBERINNEN UND BETREIBER VON PROSTITUTIONSLOKALEN

SOPHIE BildungsRaum für Prostituierte

1150 Wien, Oelweingasse 6–8

☎ 01 897 55 36

E-Mail: sophie@volkshilfe-wien.at

Wirtschaftskammer Wien – Fachgruppe Gastronomie

1010 Wien, Judenplatz 3-4

☎ 01 514 50-4207

E-Mail: gastronomie@wkw.at

Landespolizeidirektion Wien

Meldestelle für Prostitutionsangelegenheiten

1010 Wien, Deutschmeisterplatz 3

☎ 01 313 10-21180

Beratungsstelle COURAGE Wien

1060 Wien, Windmühlgasse 15/1/7

☎ 01 585 69 66

E-Mail: info@courage-beratung.at

GEWALT GEGENÜBER PROSTITUIERTEN ODER GEGENÜBER MINDERJÄHRIGEN PROSTITUIERTEN

All dies ist in Österreich verboten und STRAFBAR:

- Andere Menschen zur Prostitution zu zwingen
- Prostitution unter 18 Jahren
- Drohungen gegenüber der Familie der Prostituierten
- Zwang gegenüber Prostituierten, ohne Kondom zu arbeiten
- Zwang zu Sexualpraktiken, die von Prostituierten abgelehnt werden
- Abnahme (eines Teiles) des Freierlohns
- Wegnahme des Passes von Prostituierten
- Zwang zur Prostitution gegenüber Prostituierten, die aussteigen wollen
- Zwang gegenüber Prostituierten, im Lokal zu bleiben

Setzen Sie solche Handlungen, müssen Sie mit Ermittlungen der Polizei und der Einleitung von Strafverfahren rechnen!

24h – Frauennotruf

☎ 01 71 71 9

E-Mail: frauennotruf@wien.at

www.frauennotruf.wien.at

24h – Helpline bei Menschenhandel (Polizei)

☎ 01 248 36-85383

E-Mail: menschenhandel@bmi.gv.at

LEFÖ – IBF Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel

1040 Wien, Floragasse 7A/7

☎ 01 796 92 98

E-Mail: ibf@lefoe.at

SOPHIE BildungsRaum für Prostituierte

1150 Wien, Oelweingasse 6–8

☎ 01 897 55 36

E-Mail: sophie@volkshilfe-wien.at

Beratungsstelle COURAGE Wien

1060 Wien, Windmühlgasse 15/1/7

☎ 01 585 69 66

E-Mail: info@courage-beratung.at

Polizei: ☎ 133

Rettung: ☎ 144

Feuerwehr: ☎ 122



Informationsfolder für Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionslokalen

Sie haben sich entschieden, in Wien ein Prostitutionslokal zu betreiben. **Prostitution ist in Österreich grundsätzlich legal, wenn Prostituierte über 18 Jahre alt sind.** Sie haben als Betreiberin bzw. Betreiber eines Prostitutionslokals verschiedene Pflichten.

Diese Broschüre informiert Sie über die Rechtslage in Wien, damit Sie **Ihre gesetzlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß wahrnehmen** und Verstöße gegen Gesetze vermeiden können.

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Stadt Wien - MA 62, Lerchenfelder Straße 4, 1060 Wien; Für den Inhalt verantwortlich: MA 62, Gestaltung: Claudia Schneeweis-Heas; Bild: iStockphoto; Druck: AV4-Astoria Druckzentrum, 1030 Wien; Gedruckt auf ökologischem Druckpapier aus der Mustermappe „OkokaufWien“, XII/2013

VERPFLICHTENDE ANMELDUNG DES PROSTITUTIONSLOKALS

Schritt 1 Anmeldung bei der Polizei

Was muss die Anmeldung enthalten?

- Ihren Vor- und Familiennamen oder Nachnamen, frühere Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnadresse (amtlicher Lichtbildausweis, Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Meldebestätigung).
- Beschreibung des Prostitutionslokals in zweifacher Ausfertigung.
Es wird empfohlen, der Beschreibung Fotos der Außenansicht des Lokals beizulegen!
- Pläne des Prostitutionslokals in zweifacher Ausfertigung. Die Pläne müssen die Bestätigung einer Ziviltechnikerin oder eines Ziviltechnikers enthalten, dass das Lokal der Bauordnung für Wien und der erteilten Baubewilligung sowie dem Wiener Prostitutionsgesetz 2011 und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entspricht.
- Ihren höchstens drei Monate alten Strafregisterauszug.

Bitte beachten: Die Pflicht zur Anmeldung des Prostitutionslokals besteht auch dann, wenn das Lokal schon eine Baubewilligung oder eine Betriebsanlagengenehmigung nach der Gewerbeordnung hat und Sie eine Gewerbeberechtigung besitzen!

Kontakt: Landespolizeidirektion Wien

Meldestelle für Prostitutionsangelegenheiten

1010 Wien, Deutschmeisterplatz 3

☎ 01 313 10-21180

Schritt 2 Ermittlungsverfahren der Polizei

Die Polizei prüft

- Ihre Angaben,
- Ihren Strafregisterauszug und
- ob Auflagen für den Betrieb des Lokals erforderlich sind.

Schritt 3 Bescheid der Polizei

Sind die Ermittlungen der Polizei abgeschlossen, erhalten Sie einen Bescheid zum Betrieb des Prostitutionslokals.

Bitte beachten:

- Sie dürfen das Prostitutionslokal erst dann in Betrieb nehmen, wenn die Polizei Ihre Anzeige mit Bescheid rechtskräftig zur Kenntnis genommen hat.
- Der Betrieb muss je nach Ausgestaltung und Verwendung auch anderen Gesetzen (Bauordnung, Gewerbeordnung, Bäderhygienegesetz etc.) entsprechen und kann zusätzliche Bewilligungen erfordern. Wenden Sie sich dazu an Ihr zuständiges Magistratisches Bezirksamt!

Die für Fragen zur Bauordnung zuständigen Stellen finden Sie im Internet unter

<http://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/kontakt.html>.

Die Kontaktdaten Ihres nach dem Standort des Prostitutionslokals zuständigen Magistratischen Bezirksamts finden Sie im Internet unter <http://www.wien.gv.at/mba/mba.html>.

IHRE RECHTE

Ihr Betrieb wurde untersagt?

Sie haben die Möglichkeit, innerhalb von 4 Wochen Beschwerde einzubringen.

Sie haben in einem Bescheid zusätzliche Beschränkungen für Ihr Prostitutionslokal bekommen?

Sie haben die Möglichkeit, innerhalb von 4 Wochen Beschwerde einzubringen.

Ihr Betrieb wurde geschlossen?

Sie erhalten darüber einen Bescheid und haben dann die Möglichkeit, innerhalb von 4 Wochen Beschwerde einzubringen.

Strafbescheid erhalten?

Sie haben die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen. Die Frist für das Rechtsmittel steht in der Rechtsmittelbelehrung im Strafbescheid.

Antrag auf Ratenzahlung bei Geldstrafen?

Darauf besteht kein Rechtsanspruch.

In allen diesen Belangen helfen Ihnen die Beratungsstellen.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Finanzamt

Bitte beachten Sie die Steuerpflichten insbesondere des Umsatzsteuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes und, dass Anmeldepflichten und Steuerpflichten auch schon vor Inbetriebnahme eines Prostitutionslokals entstehen können. Informieren Sie sich daher rechtzeitig bei Ihrem zuständigen Finanzamt! Eine Liste der Finanzämter finden Sie auf den Internetseiten des Finanzministeriums <http://dienststellen.bmf.gv.at>.

Sozialversicherung

Wenn Sie ausschließlich ein Prostitutionslokal betreiben und Ihr Jahreseinkommen 2014 über der Versicherungsgrenze (6.453,36 €) liegt, müssen Sie sich innerhalb von 4 Wochen ab Arbeitsbeginn, spätestens sobald Sie wissen, dass Sie die Versicherungsgrenze überschreiten, als „Neue Selbstständige“ oder

„Neuer Selbstständiger“ bei der Versicherung melden. Betreiben Sie neben einer anderen Arbeit ein Prostitutionslokal, so liegt die Versicherungsgrenze bei 4.743,72 € pro Jahr.

Bei Anmeldung innerhalb der ersten 4 Wochen gilt der (Kranken-) Versicherungsschutz ab dem tatsächlichen Beginn der Tätigkeit.

Liegt Ihr Jahreseinkommen unter den Versicherungsgrenzen, können Sie sich aber auch freiwillig versichern. Der Versicherungsschutz beginnt in diesem Fall mit der Meldung („Opting-In-Versicherung“).

Betreiben Sie mit dem Prostitutionslokal gleichzeitig ein Gastgewerbelokal, das der Gewerbeordnung unterliegt, so werden Sie auf Grund Ihrer Gewerbebeantragung von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zur Anmeldung bei der Sozialversicherung aufgefordert.

Bitte beachten: Das Thema „Sozialversicherung“ ist sehr komplex, eine genaue Beratung wird empfohlen.

Kontakt:

Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA)

1050 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86

☎ 050 808-27500

Aufenthaltsrecht

Voraussetzung für die Ausübung der Prostitution in Wien ist ein legaler Aufenthalt in Österreich. Asylwerberinnen und Asylwerber müssen mindestens drei Monate in Österreich sein. Da es unterschiedliche fremdenrechtliche Regelungen gibt, empfiehlt es sich, vorab eine Beratungsstelle aufzusuchen.

Wohnsitzmeldung

Meldung des Wohnsitzes bei den Magistratischen Bezirksämtern: <http://www.wien.gv.at/verwaltung/meldeservice>

Gesundheit und Freisein von Geschlechtskrankheiten

Prostitution darf in Wien nur ausüben, wer frei von Geschlechtskrankheiten ist. Prostituierte sind daher verpflichtet, sich regelmäßig untersuchen zu lassen. Die Untersuchungen werden im Ambulatorium der MA 15 zur Diagnose und Behandlung von sexuell übertragbaren Krankheiten (STD-Ambulatorium), 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8/2 (Town-Town), Montag bis Freitag durchgeführt und sind kostenlos. Annahmeschluss für die Untersuchungen ist 11:30 Uhr, bei Erstanmeldung 10:00 Uhr.